

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

U n l a g e n.

I.

Bericht des Ausschusses

wegen Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld.

Aus den Wahlverhandlungen im Fürstenthum Birkenfeld ist zu bemerken:

1) In der Bürgermeisterei Birkenfeld hat eine Wahl von Wahlmännern zwar stattgefunden, aber nicht in einer Wahlversammlung, indem die Wähler nur einzeln erschienen und ihre Stimmzettel abgaben. Daher ist auch die Wahl und Zuziehung von Urkundspersonen nicht geschehen; auch ist ein Protokollführer nicht zugezogen.

2) und 3) In den Bürgermeistereien Niederbrombach und Leisel sind nach dem Bericht der Bürgermeister in den angeetzten Wahlterminen keine Wähler erschienen. Daß diese Termine vorschriftsmäßig bekannt gemacht wurden, constirt nicht, es ist darüber in dem Berichte nichts bemerkt.

4) In der Bürgermeisterei Oberstein wurde im Wahltermine nur ein Stimmzettel abgegeben. Es heißt zwar in dem Protokolle, daß sämtliche Eingefessenen durch Aufforderung zur Wahl von Wahlmännern berufen worden seien, auf welche Weise und wann dies geschehen, ist aber nicht bemerkt. Auch hat sich in der Folge ergeben, daß in Idar die Stimmberechtigten überall nicht gekündigt worden waren.

5) In der Bürgermeisterei Herrstein erschien im Wahltermin kein Wähler. Es ist zwar den Schöffen der einzelnen Gemeinden aufgegeben, den Einwohnern den Termin von Haus zu Haus und durch die Schelle, oder auf sonst ortsübliche Weise bekannt zu machen; in mehreren Gemeinden ist aber, nach den bei den Akten befindlichen Bescheinigungen der Schöffen, die Bekanntmachung nur durch die Schelle, oder, wie es auch heißt, bei versammelter Gemeinde, geschehen. Aus einigen Bescheinigungen ist nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen, wie die Bekanntmachung geschah; sie geschah auch nicht in allen Gemeinden 8 Tage vor dem Termine.

6) In der Bürgermeisterei Fischbach hat eine Wahl von Wahlmännern in ziemlich zahlreicher Versammlung statt gefunden.

7) In der Bürgermeisterei Nohfelden ist nur ein Stimmzettel abgegeben. Die Bekanntmachung des Wahltermins ist vorschriftsmäßig geschehen.

8) In der Bürgermeisterei Achtersbach erschienen im Wahltermine 8 Personen, Schöffen und Beisitzer einzelner Gemeinden, welche erklärten, daß sie die Wahl der Wahlmänner nicht vornehmen wollten, weil die Gemeinde Frannen gar nicht und die übrigen Gemeinden der Bürgermeisterei nicht hinreichend vertreten seien. Es heißt in dem Protokolle, daß die stimmberechtigten Einwohner der Bürgermeisterei durch einen Polizeidiener zum Termine gehörig eingeladen seien.

9) In der Bürgermeisterei Neunkirchen ist die Wahl von einer ziemlich zahlreichen Versammlung vorgenommen.

Von den in Oberstein erwählten 22 Wahlmännern lehn-ten 21 die Wahl ab; von den in Nohfelden erwählten 12 Wahlmännern 11; da sie nur durch eine Stimme gewählt waren, so waren keine andere einzuberufende Personen vorhanden. In dem zur Wahl der Abgeordneten angeetzten Termine erschienen nur Wahlmänner aus Fischbach, Neunkirchen und Birkenfeld. In diesem Termine sprachen sich die versammelten Wahlmänner dahin aus, daß die Birkenfelder Wahl für ungültig zu erachten sei. Die nach Ausschluß der Birkenfelder noch übrigen Wahlmänner, 22 an der Zahl, nahmen Anstand, die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen und stellten den Antrag, unter einstweiliger Aussetzung der Wahlakte eine neue Urwahl, nicht nur in der Bürgermeisterei Birkenfeld, sondern auch in den übrigen Wahlbezirken, in welchen die Wahl gar nicht oder nicht gehörig zu Stande



gekommen, anzuordnen, wobei sie sich ihre Erklärung darüber, ob sie dennoch die Wahl vollziehen würden, wenn diese neuen Urwahlen nicht stattfinden könnten, vorbehielten.

Nach einer Resolution vom 7. Juli d. J. hat sich die Staatsregierung bewogen gefunden, wegen der Ausschreibung der abermaligen Wahlen die etwaigen Anträge des allgemeinen Landtags zu erwarten. Nach dem uns vorliegenden Ministerialschreiben vom 3. d. M. würde die Staatsregierung die beantragten Neuwahlen anordnen, falls der Landtag diese Maßregel, als mit den Gesetzen in Einklang stehend, erachten würde. Für diesen Fall wird zugleich eine Abänderung des §. 6. lit. E. des Wahlgesetzes dahin beantragt, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle.

Was nun zuerst die Frage betrifft, ob die beantragten Neuwahlen anzuordnen sind, so kann es bei Beantwortung dieser Frage nach dem Erachten des Ausschusses unentschieden bleiben, ob in allen den Fällen, in welchen eine gültige Wahl deshalb nicht stattgefunden hat, weil von Seiten der Behörden die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet wurden, die Anordnung von Neuwahlen als gesetzlich nothwendig erscheint. Gewiß darf man ohne Noth nicht annehmen, daß das Gesetz die Möglichkeit zulassen wollte, daß ganze Wahlbezirke durch die Schuld der mit der Leitung der Wahl Beauftragten um die Ausübung ihres wichtigsten politischen Rechtes gebracht werden und wird auf solche Fälle der §. 38. des Wahlgesetzes, welcher von der beanstandeten Gültigkeit der Erwählung des „einen oder anderen Wahlmannes“ redet, schwerlich bezogen werden dürfen. Auf jeden Fall sind Neuwahlen auch in anderen Fällen als denjenigen der Art. 136. und 140. des Staatsgrundgesetzes für unzulässig nicht zu halten, da das Gesetz eine solche Bestimmung nicht enthält.

Hiervon ausgehend und in Erwägung der vorliegenden besonderen Verhältnisse, da insbesondere fast in allen Bürgermeistereien, in welchen eine gehörige Wahl nicht zu Stande gekommen ist, nämlich in allen bis auf Rohfelden die Vor-

schriften des §. 20. des Wahlgesetzes über die Bekanntmachung des Wahltermins entweder nicht beobachtet sind, oder als beobachtet aus den Acten, streng genommen, nicht erhellen, und bei dieser Unklarheit der Thatfachen ein Verzicht auf die Wahl zur Zeit rechtlich nicht angenommen werden darf, in Erwägung ferner, daß die Versammlung der Wahlmänner, im Hinblick auf ihre Minderzahl, die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen, Bedenken gefunden und auf die Anordnung neuer Urwahlen angetragen hat, in Erwägung endlich, daß die Sache noch in der Lage ist, daß noch sämmtlichen Bezirken die Ausübung ihres Wahlrechts gewahrt und eine nicht bloß auf eine Minderheit gegründete Vertretung des Fürstenthums möglicher Weise noch herbeigeführt werden kann — trägt der Ausschuss darauf an:

1) der Landtag beschließe, daß er die beantragte Anordnung von Neuwahlen in denjenigen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld, in welchen die Wahlen entweder überall nicht oder nicht gehörig zu Stande gekommen, mithin in sämmtlichen Bürgermeistereien bis auf Neunkirchen und Fischbach als mit dem Gesetze in Einklang stehend erachte.

Auch die beantragte Abänderung des Wahlgesetzes schon für die bevorstehenden Neuwahlen findet die Mehrheit des Ausschusses angemessen, in Uebereinstimmung mit den desfalls schon im Jahre 1848 im Fürstenthum ausgesprochenen Wünschen und mit der Ansicht der Regierung zu Birkenfeld, welche dahin geht, daß nur unter Voraussetzung dieser Abänderung ein Erfolg der auszuschreibenden Wahlen zu erwarten steht. Die Bürgermeistereien bilden zu große Bezirke für die ländliche Bevölkerung. Der Ausschuss beantragt daher,

2) der Landtag beschließe seine Zustimmung zu der beantragten Abänderung des §. 6. lit. C. des Wahlgesetzes dahin, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle.

Gloster.

Dannenberg.

Müller.

Wibel II.

Strackerjan.

2.

Dem allgemeinen Landtage ist aus der den Wahlacten des Fürstenthums Birkenfeld nachrichtlich beigelegten Resolution an die dortige Regierung vom 7. v. M. bereits bekannt geworden, was die Staatsregierung in Betreff der nach Inhalt jener Wahlacten in Frage gekommenen Anordnung von Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld vorläufig verfügt hat

So sehr die Staatsregierung die Betheiligung des Fürstenthums an den Wahlen zum allgemeinen Landtage sowohl dem besonderen Interesse Birkenfelds als dem Gesamtinteresse des Großherzogthums entsprechend erachtet, hat sie dennoch zur Anordnung von Neuwahlen sich nicht veranlaßt sehen können. Das Staatsgrundgesetz redet bekanntlich von



abermaligen Wahlen nur in den besonderen Fällen der Art. 136. und 140.; es kennt keine allgemeine Neuwahlen zu demselben Landtage; Wahlbezirke und Wahlkreise, welche ihr Wahlrecht nicht geübt haben, müssen demnach als verziehend angesehen werden. Was den in der Versammlung der Wahlmänner des Fürstenthums ausgesprochenen Vorbehalt der Wahl von Abgeordneten in einer zweiten Wahlversammlung für den Fall, daß die beantragte Neuwahl von Wahlmännern nicht statthaben würde, angeht, so ist derselbe nach Ansicht der Staatsregierung auf den Grund der Schlussworte des §. 38. des Wahlgesetzes für unstatthaft und wirkungslos zu halten, indem es ihr nicht zweifelhaft erscheint, daß nach Maßgabe eben dieses §. 38. und des §. 41. (erster Satz) des Wahlgesetzes die in jener Versammlung für legitimirt erklärten 22 Wahlmänner die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen hatten. Diese Wahlmänner bildeten ein aus den ersten Wahlen gültig hervorgegangenes Organ für gesetzmäßige Wahl der Abgeordneten und besonders um deswillen muß die Anordnung abermaliger Urwahlen für bedenklich gehalten werden.

Andererseits verkennt die Staatsregierung allerdings nicht, daß Neuwahlen, auch in andern Fällen als denjenigen der Art. 136. und 140. des Staatsgrundgesetzes, keineswegs für grundgesetzlich unzulässig zu halten sind, vielmehr glaubt sie, daß, wenn gleich nach den §§. 38. und 41. des Wahlgesetzes Minoritätswahlen als ungesetzlich nicht angesehen werden können, doch z. B. im Falle der Ungültigkeit der Wahl sämtlicher Wahlmänner eines Wahlkreises die Anordnung von Neuwahlen der Absicht des Grundgesetzes durchaus entsprechen würde. Obgleich nun nicht gerade dieser Fall

hier vorliegt, so würde doch aus dem angegebenen Grund die Staatsregierung die beantragten Neuwahlen — also in denjenigen Bürgermeistereien, in welchen die Wahlen entweder überall nicht, oder nicht gehörig zu Stande gekommen, mithin in sämtlichen Bürgermeistereien, bis auf Neunkirchen und Fischbach — anordnen, falls der allgemeine Landtag — was die Staatsregierung dessen Erwägung hiermit anheim giebt, — diese Maßregel ebenfalls unter den vorliegenden besonderen Umständen als mit dem Gesetze in Einklang stehend, erachten würde.

In solchem Falle hält indes die Staatsregierung eine Abänderung des §. 6. Litt. C. des Wahlgesetzes für zweckmäßig, dahin nämlich, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle; in dieser Weise sind schon auf den im Fürstenthum laut gewordenen Wunsch die abermaligen Wahlen zum Landtage des Jahres 1848 ausgeschrieben und auch jetzt ist diese Wahlart als die zweckmäßigere nach Inhalt der Wahlacten von der Regierung zu Birkenfeld bevorzuet. Die Staatsregierung beantragt daher die Ertheilung der Zustimmung des allgemeinen Landtags zu der gedachten gesetzlichen Aenderung, jedoch für jetzt nur eventuell, indem nach dem Erachten der Staatsregierung, falls Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld nicht ausgeschrieben werden sollten, es den Vorzug verdienen würde, diese Aenderung in Verbindung mit einer Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen des Wahlgesetzes eintreten zu lassen, einer Abänderung, deren Beantwortung noch zur Zeit nicht genügend vorbereitet ist.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Bedelius.

v. Grün.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.